

«Sorglos» kann eine riskante Einstellung beim Versicherungskauf sein.

Eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen, ist ein Prozess, der mit der notwendigen Sorgfalt anzugehen ist. Hier finden Sie Hinweise für Kundenberater von Finanzdienstleistungen, die eine FIDLEG-konforme Berufshaftpflichtversicherung abschliessen möchten:

- 1. Preise vergleichen kann jeder.**
Bei Abschluss eines preisgünstigen Angebots sparen Sie Jahr für Jahr beträchtliche Kosten. Aber aufgepasst: die Prämienhöhe ist nicht notwendigerweise das wichtigste Kriterium.
- 2. Definieren Sie Ihre Anforderungen.**
Selbst bei obligatorischen Versicherungen unterscheiden sich Offerten in Preis und Deckung beträchtlich. Bestimmte Deckungserweiterungen mögen gar einschränkend wirken.
- 3. Holen Sie vergleichbare Offerten ein.**
Klare Angebotskriterien sorgen dafür, dass eingeholte Offerten vergleichbar sind. Dies verschafft Markttransparenz und ermöglicht Ihnen, das optimale Angebot zu bestimmen.
- 4. Versicherer wissen, warum die Bestimmungen in den AGB klein gedruckt sind.**
Die Versicherungspolice dem Grundsatz nach zu verstehen, ist nicht schwierig. Aber kennen Sie beispielsweise die unterschiedlichen Formulierungen einer «Schadennachmeldefrist»? Sie sollten wissen, wie sich dies im Kündigungsfall der Police für oder gegen Sie auswirkt.
- 5. Gute Versicherungsverträge sind verhandelbar lassen sich an Ihre Bedürfnisse anpassen.**
Die Berufshaftpflichtversicherung sollte an Ihr Geschäftsmodell angepasst sein und absehbare Entwicklungen automatisch unter die vereinbarte Deckung fallen.
- 6. Fehler sind schnell passiert.**
Stellen Sie sicher, dass der Versicherungsvertrag korrekt ausgestellt ist. Wenn Sie Unstimmigkeiten in der ausgestellten Police nicht melden, gelten sie innert dreissig Tagen als akzeptiert.
- 7. Das Gesetz erlaubt es Versicherern, im Schadensfall die Leistungen zu kürzen.**
Machen Sie sich mit Pflichten aus Ihrem Versicherungsvertrag vertraut und stellen Sie sicher, dass diese eingehalten werden können, um etwaige Leistungskürzungen zu vermeiden.

Empfehlung: Nehmen Sie einen unabhängigen Versicherungsbroker Ihres Vertrauens, der Sie bei der Entscheidungsfindung kompetent berät und Sie in den administrativen Tätigkeiten wirksam entlastet. Es entstehen Ihnen dadurch keine Mehrkosten, denn die Versicherer haben die marktübliche Entschädigung bereits in die offerierte Prämie einkalkuliert.

Sind Sie interessiert? Sprechen Sie uns an, telefonisch oder per E-Mail anfrage@risksolution.ch.

Bitte beachten Sie rückseitig die gesetzlichen Grundlagen der Berufshaftpflichtversicherung für Kundenberater von Finanzdienstleistungen nach dem Schweizer Finanzdienstleistungsgesetz FIDLEG.

Gesetzliche Grundlage der Berufshaftpflichtversicherung für Kundenberater von Finanzdienstleistungen nach dem Schweizer Finanzdienstleistungsgesetz FIDLEG

Nach Art. 22 FIDLEG dürfen Kundenberater von Schweizer Finanzdienstleistern, die nicht gemäss Artikel 3 FINMA Aufsichtsgesetz beaufsichtigt werden, und Kundenberater von ausländischen Finanzdienstleistern ihre Tätigkeit in der Schweiz nur ausüben, wenn sie in ein Beraterregister eingetragen sind. Das Beraterregister wird durch eine Registrierungsstelle nach Art. 31 FIDLEG geführt, die für ihre Tätigkeit einer Zulassung durch die FINMA bedarf.

Eintragungspflichtige Kundenberaterinnen und -berater haben sich gemäss Art. 95 Abs. 2 FIDLEG und Art. 107 FIDLEV innert sechs Monaten nach Zulassung der ersten Registrierungsstelle für die Eintragung ins Beraterregister anzumelden, d.h. bis spätestens am 19. Januar 2021.

Kundenberater werden in das Beraterregister eingetragen, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie u.a. *eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben* oder dass gleichwertige finanzielle Sicherheiten bestehen.

Die Verordnung zum FIDLEG regelt in Art. 32, Abs. 2 die Anforderungen an die Versicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung wie folgt:

- Die Deckungssumme, die für alle Schadenfälle eines Jahres zur Verfügung steht, muss mindestens 500 000 Franken betragen. Wird die Versicherung durch einen Finanzdienstleister abgeschlossen, der mehrere Kundenberaterinnen und -berater beschäftigt, so beträgt die Deckungssumme mindestens:
 - a. bei zwei bis vier Kundenberaterinnen und -beratern: CHF 1,5 Millionen;
 - b. bei fünf bis acht Kundenberaterinnen und -beratern: CHF 3 Millionen;
 - c. bei mehr als acht Kundenberaterinnen und -beratern: CHF 10 Millionen.
- Kündigungsfrist von 3 Monaten (Art. 32, Abs. 4 FIDLEV)
- Nachmeldefrist von einem Jahr (Art. 32, Abs. 5 FIDLEV)

Kundeninformation des Versicherungsbrokers nach Art. 45 Versicherungsaufsichtsgesetz VAG

Walker Risk Solution AG ist ein ungebundener Versicherungsvermittler für alle Versicherungszweige. Sie und deren Kundenbetreuer verfügen über die notwendige Registrierung zur Ausübung der Brokerdienstleistungen im Sinne der Schweizer Versicherungsaufsichtsgesetzgebung (FINMA-Register Nr. 25930). Kontaktstelle im Sinne von Art. 45 Abs. 1 lit. d VAG ist der Geschäftsführer.

Laut dem Abkommen zwischen der Schweiz und Liechtenstein betreffend der Versicherungsvermittlung ist Walker Risk Solution als Versicherungsbroker im Fürstentum Liechtenstein zugelassen.

Walker Risk Solution AG verfügt über Zusammenarbeitsvereinbarungen mit allen wesentlichen in der Schweiz lizenzierten Versicherern, ist aber im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes VAG weder rechtlich noch wirtschaftlich noch auf andere Weise an ein Versicherungsunternehmen gebunden.

Walker Risk Solution AG stellt sicher, dass deren Mitarbeitende ihnen anvertraute Daten gemäss den Grundsätzen des schweizerischen Rechts über den Datenschutz behandeln.